

Niederschrift

über die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses

am Dienstag, dem 21.12.2004

Folgende Tagesordnungspunkte werden behandelt:

I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 10 - 14 0088/2004 Feststellung der Gültigkeit der am 26.09.2004 durchgeführten Wahlen und der Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein
- 3 Mitteilungen und Anfragen
- 4 Einwohnerfragestunde

Anwesend sind:

Die Mitglieder: Ulrich, Herbert
als Vorsitzender

Bongers, Sandra
Gerlach, Ursula
Hinze, Peter
Kukulies, Christoph

Von der Verwaltung: Bürgermeister Diks, Johannes
Erster Beigeordneter Dr. Wachs
Frau Lebbing
Frau Evers (Schriftführerin)

Der Vorsitzende eröffnet um 16.30 Uhr die Sitzung. Er begrüßt die anwesenden Damen und Herren des Ausschusses und der Verwaltung.

Die Tagesordnung wird genehmigt.

I. Öffentlich

1 Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

**2 10 - 14 0088/2004 Feststellung der Gültigkeit der am 26.09.2004
durchgeführten Wahlen und der Vertretung des
hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt
Emmerich am Rhein**

Frau Lebbing teilt mit, dass das Kommunale Wahlgesetz bestimmt, dass der neu gewählte Rat unverzüglich über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen beschließen muss. Die neue Vertretung hat sich im Rahmen der Vorprüfung dieses Wahlprüfungsausschusses zu bedienen.

Der Wahlleiter hat das Ergebnis der Wahl am 30.09.2004 nach erfolgter Beschlussfassung durch den Wahlausschuss am 27.09.2004 im amtlichen Bekanntmachungsblatt veröffentlicht.

Gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz könnte jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien oder Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben oder die Aufsichtsbehörde, binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist endete am 01.11.2004.

Es gingen keine Einsprüche ein. Aufgrund dieses Ergebnisses sind die Wahlen für gültig zu erklären.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag, gemäß Vorlage zu empfehlen, abstimmen.

Der Rat beschließt:

1. Die Wahl der Vertretung der Stadt Emmerich am Rhein am 26.09.2004 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) für gültig erklärt.
2. Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 26.09.2004 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) des Kommunalwahlgesetzes ebenfalls für gültig erklärt.

Beratungsergebnis: 5 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

